

**Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der
Ortsgemeinde Dirmstein
vom 29.01.2002**

Der Ortsgemeinderat Dirmstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung
(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 194,20 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 388,50 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 173,80 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 388,50 € |

bb) eine Doppelgrabstätte	777,10 €
cc) jede weitere Grabstätte	388,50 €
dd) eine Urnengrabstätte	194,20 €
ee) ein Urnengrab in der Urnenmauer	1.022,50 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	15,80 €
bb) eine Doppelgrabstätte	31,10 €
cc) jede weitere Grabstätte	15,80 €
dd) eine Urnengrabstätte	8,10 €
ee) ein Urnengrab in der Urnenmauer	40,90 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben	
d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren möglich. Sie muß jedoch mindestens 15 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1 b).	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von der Gemeinde ein Bestattungsunternehmen als Beauftragter eingesetzt. Die mit dem Beauftragten für seine Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden in gleicher Höhe als Gebühren von dem Gebührenschuldner erhoben. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührenzahlung an die Gemeinde.
2. Die mit dem Beauftragten vereinbarten Vergütungssätze bedürfen der Bestätigung durch den Gemeinderat und müssen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgegeben werden. Sie treten, wenn kein anderer Tag in der Bekanntmachung gegeben ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	71,50 €

für jeden weiteren Tag	14,30 €
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	71,50 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	51,10 €
für jeden weiteren Tag	10,20 €

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,50 €
--	---------

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (aufgrund des Kommunalabgabengesetzes)

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Straßenreinigungssatzung (aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

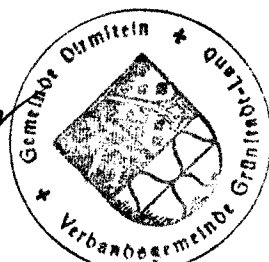
Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Dirmstein, 29.01.2002

Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Dirmstein am 19.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 21
Anwesende Ratsmitglieder: 14

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 07.02.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3
Ortsgemeinde Dirmstein
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 21.02.02

Grünstadt, 21.02.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


Gassen
Oberamtsrat